

S A T Z U N G

FÖRDERKREIS DER GRUNDSCHULE BORKEN

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Förderkreis der Grundschule Borken (Hessen) mit Sitz in Borken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Förderkreises ist insbesondere die Förderung der Grundschule Borken mit Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Förderkreises können Eltern werden, deren Kind oder Kinder die Grundschule Borken besuchen.
2. Wer regelmäßig oder auch unregelmäßig Zahlungen leistet, ist Mitglied.
3. Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf des Schuljahres, wo das Kind oder die Kinder die Grundschule Borken verlassen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Schuljahr überein.

§ 4

Beitragszahlung

Jedes Mitglied setzt die Höhe seines Beitrages selbst fest.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Schulelternbeirates und dem Geschäftsführer (Hauptkassierer).
2. Die beiden Vorsitzenden des Schulelternbeirates sind gleichzeitig die Vorsitzenden des Förderkreises.
3. Der Geschäftsführer ist durch den Schulelternbeirat zu wählen.
4. Der Vorstand ist auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Bewilligungsausschusses für die Übernahme einer einmaligen Verpflichtung, die größer ist wie DM 500,00.
6. Eine den Förderkreis verpflichtende Urkunde muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

§ 6

Der Bewilligungsausschuß

1. Dem Vorstand steht ein Bewilligungsausschuß zu Seite, der zwei Personen umfaßt.
2. Diese zwei Mitglieder werden vom Elternbeirat gewählt.
3. Die Amtszeit eines Mitgliedes endet mit der nächsten auf seine Wahl oder Bestätigung folgenden konstituierenden Sitzung des Schulelternbeirats.

§ 7

Kassenprüfer

Der Schulelternbeirat wählt zwei Kassenprüfer. Der Kassenbericht ist dem Schulelternbeirat in der ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 8

Gewinnverteilung

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine Hauptversammlung der Mitglieder statt. Zur Tagesordnung gehören:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

Die Einladung erfolgt schriftlich, 14 Tage vor der Versammlung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn:

- a) es für erforderlich gehalten wird;
- b) die Einberufung mindestens zehn vom Hundert der listenmäßig geführten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Rundschreiben eingeladen worden sind.

4. Bei der Beschußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse, die die Satzung abändern, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandmitgliedern oder Beiratsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10

Auflösung des Förderkreises der Grundschule Borken

1. Die Auflösung des Förderkreises kann nur mit einer ausdrücklichen für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der listenmäßig geführten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Monats zum gleichen Zwecke einzuberufen.
Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Der Auflösungsbeschuß bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Förderkreises der Grundschule Borken oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Förderkreises automatisch an die

G R U N D S C H U L E
des Schwalm-Eder-Kreises
B O R K E N

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und schulische Zwecke zu verwenden hat.

Insbesondere ist darin die Anschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln für den Schulunterricht zu sehen.

§ 11

Bisherige Satzungen

Mit dem Erscheinen dieser Satzung verlieren alle vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

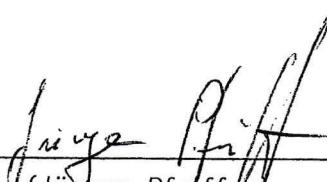
§ 12

Inkrafttreten

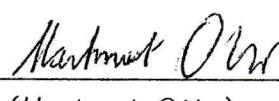
Diese Satzung tritt am Tage nach Verkündigung und Genehmigung durch den Schulelternbeirat der Grundschule Borken in Kraft.

Sie erlangt erstmals Gültigkeit für das Geschäftsjahr 1992/93.

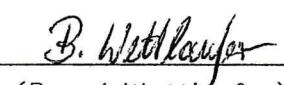
3587 Borken (Hessen), den 15. Februar 1993


(Jürgen Pfleffer)

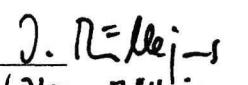
1. Vorsitzender


(Hartmut Otto)

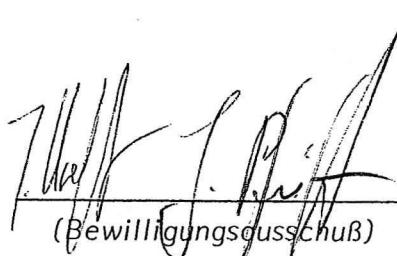
2. Vorsitzender

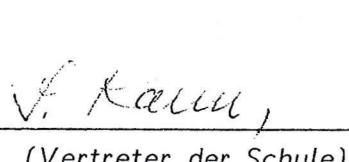

(Bernd Wettkäfer)

Geschäftsführer


(Jana Müllejans)

Schriftführerin


(Bewilligungsausschuß)


(Vertreter der Schule)


G. Ober

Blatt 6 Satzung Förderkreis der Grundschule Borken

GENEHMIGUNG DER SATZUNG
FÖRDERKREIS DER GRUNDSCHULE BORKEN
DURCH DEN SCHULELTERNBEIRAT

Der Schulelternbeirat genehmigt hiermit die Satzung für den Förderkreis der Grundschule Borken (Hessen) in der Fassung vom 15. Februar 1993 .

Borken, 15. Februar 1993

Hans-Joachim Löffel

Sammlungsbeirat

Elke Pätz

Elke Pätz

Musikrat Ohn

Frau Isolde

Elke Reiter

Katharina

Elke Kramm

Johanna Müller

Walter Br.

Helga Wittig